

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Stiftung der Bürgerplakette der Stadt Heidelberg**

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBI. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Stiftung der Bürgerplakette**

§ 3 Absatz 3 der Satzung über die Stiftung der Bürgerplakette der Stadt Heidelberg vom 8. November 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 21. November 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 5. November 2008), wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zahl der pro Jahr zu verleihenden Bürgerplaketten wird auf höchstens 27 begrenzt. Davon sind für die 15 Heidelberger Stadtteile 24 Bürgerplaketten vorgesehen. Maßgebend für die Verteilung sind die Einwohnerzahlen der Stadtteile zum 31.12.2012, die aus den folgenden „Größenklassen“ gebildet werden:

Größenklasse 1 (bis 10.000 Einwohner):	1 Bürgerplakette
Größenklasse 2 (ab 10.001 bis 15.000 Einwohner):	2 Bürgerplaketten
Größenklasse 3 (ab 15.001 Einwohner):	3 Bürgerplaketten

Danach ergibt sich folgende Verteilung:

Altstadt	2
Bahnstadt	1
Bergheim	1
Boxberg	1
Emmertsgrund	1
Handschuhsheim	3
Kirchheim	3
Neuenheim	2
Pfaffengrund	1
Rohrbach	3
Schlierbach	1
Südstadt	1
Weststadt	2
Wieblingen	1
Ziegelhausen	1

Die restlichen 3 Bürgerplaketten sind für gesamtstädtische Vorschläge reserviert. Bei der Vergabe dieser Plaketten können auch Gruppen berücksichtigt werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister